

Satzung einer rechtsfähigen Stiftung

Der Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. errichtet aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Vorstandssitzung vom 21. September 2007 in Königstein/Taunus die „Stiftung Schloss Ettersburg“ mit Sitz in Weimar-Ettersburg.

Die Stiftung dient der Sensibilisierung von Politik und Gesellschaft sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des demografischen Wandels und der durch die klimatischen Veränderungen hervorgerufenen infrastrukturellen Probleme. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Vorstandssitzung vom 21. September 2007 wird der Stiftung ein Vermögen von 100.000,00 Euro gewidmet.

Die Stiftung arbeitet nach folgender Satzung:

Stiftung des privaten Rechtes

Satzung

§1

Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schloss Ettersburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weimar-Ettersburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf dem Gebiet des baulichen Managements der durch den demografischen und klimatischen Wandel hervorgerufenen Probleme der Stadt- und Landentwicklung. Die Stiftung dient dabei der Sensibilisierung von Politik und Gesellschaft sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des demografischen Wandels und der durch die klimatischen Veränderungen hervorgerufenen infrastrukturellen Probleme.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1) die Unterhaltung eines auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, wie auch der Bildung im Sinne des Stiftungszwecks tätigen Institutes in Weimar-Ettersburg
 - 2) Förderung der beruflichen Bildung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und die Publikation von den Stiftungszweck betreffenden Schriften und sonstigen Medien
 - 3) die Unterstützung von Forschungsvorhaben
 - 4) die Auslobung von Preisen
 - 5) die Mittelweitergabe im Sinne des Satzungszwecks nach § 58 Nr. 1 AO

Die vorgenannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Umfang umgesetzt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Gründungstifter eine ihrer Höhe nach angemessene Pauschale beschließen.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und mindestens einem bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand in den in Absatz 1 benannten Funktionen ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit wird der Gründungstifter einen neuen Vorstand unter Beachtung von Abs. 1 bestellen. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Gründungstifter durch ein neues Vorstandsmitglied für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu ersetzen. Vom Gründungstifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt ausschließlich durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, für den Fall der Verhinderung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei hinreichenden Mitteln einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen auch der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorstand, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Gründungstifter berufen.
- (2) Die Zuwahl von weiteren Kuratoriumsmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Soweit die Mindestanzahl an

Kuratoriumsmitgliedern nach Absatz 1 erreicht wird, kann auf Vorschlag des Vorstandes auf die Wahl eines Nachfolgers eines ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds verzichtet werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes,
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium bei hinreichenden Mitteln Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums auf Einladung beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Dabei nimmt bei Beschlüssen des Kuratoriums der stellvertretende Vorsitzende die Stellung des geschäftsführenden Vorstands ein.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch eine andere Person vertreten lassen und dieser sein Stimmrecht übertragen. Näheres hierzu wird in einer durch das Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§12

Gemeinsame Beschlussfassungen von Vorstand und Kuratorium

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn jeweils beide Organe durch mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder vertreten sind. Sind in einer Sitzung beide Organe nicht ausreichend vertreten, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche.
- (2) In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn der Vorstand durch mindestens ein Mitglied und das Kuratorium durch mindestens zwei Mitglieder vertreten ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Kuratorium einverstanden sind.

§13

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§14

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse

derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§15

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf Gebieten zu verwenden, die der Grundausrichtung der Stiftung möglichst nahe kommen.

§16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.